

Beitragsordnung



§ 1 Allgemein

Die Beitragsordnung (gemäß § 5 der Vereinssatzung) regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Höhe und Inkrafttreten

Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

- 1.) Jugendliche unter 18 Jahren: € 12,50.-
- 2.) Beitrag für Ordentliche Mitglieder:
 - (a) Erwachsene über 18 Jahren: € 65.-
 - (b) In Ausbildung befindliche Personen, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende über 18 bis 27 Jahre auf Antrag: 50% von [2.(a)]
 - (c) Passive Mitglieder 50% von [2.(a)]
 - (d) Familien-/Sozialbeitrag für Ehepaare und Familien: 150% von [2.(a)]
Familien sind Eltern mit Kindern in Ausbildung.
- 3.) Ehrenmitglieder: keine Zahlung erforderlich
- 4.) Mitglieder auf Probe:
 - a) bei Eintritt bis 30. Juni: Beitrag laut [2.(a)]
 - b) bei Eintritt ab 01. Juli: 50% des Beitrags laut [2.(a)]

Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

Ehepartner können durch den Vorstand auf Antrag ohne Aufnahmegebühr sowie ohne Mitgliedschaft auf Probe als Ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

Laut § 5 der Satzung kann der Vorstand in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 3 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt den einfachen Satz eines Ordentlichen Mitglieds laut § 2 [2.(a)] und wird nach Aufnahme als Ordentliches Mitglied in den Verein fällig.

§ 4 Anträge auf Änderung des Beitrags

Anträge auf Änderung des Beitrags sind mit entsprechenden Nachweisen (Schul-, Studien-, Ausbildungs-, Wehrdienst- oder Ersatzdienstbescheinigungen) unaufgefordert dem Rechnungsführer vorzulegen.

§ 5 Änderung der Anschrift, Änderung der Bankverbindung

Eine Änderung der Anschrift oder der Bankverbindung ist dem Rechnungsführer unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Sportversicherung

In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. enthalten.

§ 7 Einzugsverfahren

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Einzugsverfahren über EDV nach der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der der Abbuchungstermin bekannt gegeben wird.

Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

Beitragskonto des YCSi ist:

Volksbank Überlingen BLZ: 690 618 00 - Konto Nr.: 14 004 408

Nimmt ein Mitglied ausnahmsweise nicht am Einzugsverfahren teil, so hat es den Beitrag unaufgefordert spätestens 30 Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zu entrichten.

Für jeden Verzugsmonat kann der YCSi € 5.- Verzugszinsen verlangen.

§ 8 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss beim Vorstand bis drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

§ 9 Arbeitsstunden

- 1.) Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2.) Von der Pflicht, Arbeitsstunden zu erbringen, sind ausgenommen:
 - a) Jugendmitglieder
 - b) Mitglieder über 65 Jahre
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Probemitglieder
 - f) Schwerbehinderte
- 3.) In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

§ 10 Speicherung der Daten

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 11 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit der Neufassung der Satzung des YCSi am 30.10.2010 in Kraft; mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren Bestimmungen.